



BREGENZ

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

der Landeshauptstadt Bregenz

betreffend ein Alkoholverbot auf einem Teilbereich der Seeanlagen

(Beschluss des Stadtrates vom 24.06.2021

gemäß § 60 Abs. 3 Gemeindegesetz, LGBl Nr 40/1985 i.d.g.F.)

Auf Grund des § 50 Abs. 1 lit a Z 9 iVm § 60 Abs 3 iVm § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl Nr 40/1985 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die im angeschlossenen Lageplan vom 24.06.2021 rot markierte Fläche in den Bregenzer Seeanlagen. Seeseitig sind die Flächen jeweils durch die jahreszeitlich gegebene Wasserstandslinie begrenzt. In Gesetzen oder Verordnungen des Bundes oder Landes enthaltene Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2 Verbot

Der Konsum und die Mitnahme von alkoholischen Getränken sind von 0 – 24 Uhr untersagt. Hiervon ausgenommen sind:

- a) Der Konsum und die Mitnahme alkoholischer Getränke im Rahmen und im Umfang von behördlich erlaubten öffentlichen Veranstaltungen und Gelegenheitsmärkten sowie in behördlich genehmigten Gastgärten während der Betriebszeiten;
- b) die Mitnahme alkoholischer Getränke in ungeöffneter Verpackung des herstellenden oder vertreibenden Unternehmens.

§ 3 Verwaltungsübertretung

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung bestraft.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 25.06.2021 in Kraft und mit Ablauf des 18.07.2021 außer Kraft.


Michael Ritsch, MBA
Bürgermeister



Bregenz, 24.06.2021

Anlage: Lageplan vom 24.06.2021